

# Bestechung: «Busse von bis zu fünf Millionen Franken»

**Bestechungsfälle bei Siemens, Media Markt, Ikea oder Alstom haben für Schlagzeilen gesorgt. Aber nicht immer geht es um Millionenbeträge. Auch kleine Gefälligkeiten oder Geschenke können den Tatbestand der Bestechung erfüllen. Wer sich dessen bewusst ist, kann entsprechend handeln, sagt Rechtsanwalt Markus Kaufmann.**

## HANDEL HEUTE: Was ist Bestechung?

Markus Kaufmann\*: Bestechung ist ein Fall der Korruption, wobei beide Begriffe synonym verwendet werden. Deshalb gilt die kurze Definition der Korruption auch für die Bestechung. Es ist der Missbrauch einer Vertrauensstellung zur Erlangung eines ungerechtfertigten Vorteils.

## Wie definiert dies das schweizerische Strafrecht?

Es umschreibt als «aktive Bestechung», wer einem Mitarbeitenden oder Exponenten eines anderen Unternehmens oder einem Amtsträger einen nicht ge-



«Die Verhinderung von Bestechung verhindert nicht nur straf- und haftungsrechtliche Folgen», sagt **Markus Kaufmann**. Sondern auch eine Verzerrung des Wettbewerbs.

bührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, damit dieser sich zum Vorteil des Bestechenden oder zum Vorteil eines Dritten pflichtwidrig verhält. «Passive Bestechung» begeht, wer als Mitarbeitender oder Exponent eines Unternehmens oder als Amtsträger für ein pflichtwidriges Verhalten einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt.

## Das heisst, es gibt verschiedene Formen von Bestechungen.

Richtig. Ich kann Ihnen drei Beispiele nennen. Erstens: Dem für die Auftragsvergabe zuständigen Angestellten eines anderen Unternehmens wird eine Zahlung angeboten für den Fall, dass er den Auftrag an die Firma des Bestechenden vergibt. Zweitens: Der für Bauvergaben zuständige Angestellte einer Gemeinde fordert eine reduzierte Rechnung (also ein «Entgegenkommen») für Renovationsarbeiten an seinem eigenen Wohnhaus. Drittens: Der zuständige Sachbearbeiter erhält als Dank, dass er der eigenen Firma den ausgeschriebenen Auftrag zugehalten hat, als Geschenk einen Gutschein für ein Nachtessen für zwei Personen in einem Luxusrestaurant. Für alle gilt: Bestechung ist in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Bereich mit Verboten belegt.

## Wer begeht Bestechung?

Aktive oder passive Bestechung können alle Mitarbeitenden oder Exponenten

eines Unternehmens begehen. Dazu gehören nicht nur Arbeitnehmer, sondern auch Gesellschafter, Beauftragte oder andere Hilfspersonen wie z. B. Vertreter oder Lieferanten. Weiter kann aktive oder passive Bestechung bei Amtsträgern erfolgen, wozu alle schweizerischen oder ausländischen Staatsangestellten und Magistraten inklusive Richter gehören.

## Was zählt nicht als Bestechung?

Massgebend für die Bestechung ist die Erlangung eines ungerechtfertigten Vorteils. Dazu gehört alles, auf das der Bestochene kein Recht hat. So ist der Arbeitnehmer z. B. von Gesetzes wegen verpflichtet, seinem Arbeitgeber alles herauszugeben, was er im Rahmen seiner Arbeitstätigkeit von Dritten erhält. Die dem Büromaterialeinkäufer eines Unternehmens regelmässig an die Privatadresse zugestellten «Muster» von Bürobearbeitungsartikeln gehören daher grundsätzlich dem Arbeitgeber. Das Gleiche gilt für den Beauftragten gegenüber seinem Auftraggeber. Deshalb steht beispielsweise ein Kick-Back in Form einer prozentualen Provision bei der Anlage von Vermögen, welcher der Vermögensverwalter einer reichen Person von der Anlagegesellschaft erhält, dem Auftraggeber zu. Kein ungerechtfertigter Vorteil liegt nun aber vor, wenn der Vorteil mit dem Arbeitgeber oder Auftraggeber vereinbart ist.

## Können Sie ein Beispiel machen?

Ja. Dies ist etwa der Fall wenn im Arbeitsvertrag, in einem Personalreglement oder in einer Weisung die Annahme von Geschenken bis zu einem gewissen Wert für zulässig erklärt wird. Oder wenn die Annahme eines bestimmten



«Bestechung ist ein Fall der Korruption. Es meint den **Missbrauch einer Vertrauensstellung** zur Erlangung eines ungerechtfertigten Vorteils.

Vorteils mit dem Arbeitgeber oder Auftraggeber abgesprochen ist. Keine ungerechtfertigten Vorteile sind zudem auch geringfügige, sozial übliche Vorteile. Dazu gehören kleine Geschenke zu Weihnachten oder zum Geburtstag, oder eine kleine Bewirtung im Zusammenhang mit einer Besprechung.

#### **Wer kann wegen Bestechung zur Rechenschaft gezogen werden, und was sind die Strafen?**

Primär wird diejenige natürliche Person bestraft, die als Mitarbeitende oder Exponent des Unternehmens bzw. als Amtsträger aktive oder passive Bestechung begeht. Im privaten Sektor droht ihr dabei gemäss dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe. Wer im öffentlichen Sektor einen schweizerischen oder ausländischen Amtsträger besticht, wird gemäss Strafgesetzbuch mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft.

#### **Kann auch das Unternehmen selbst wegen Bestechung bestraft werden?**

Ja, und zwar mit einer Busse von bis zu fünf Millionen Franken. Dies wenn im Unternehmen ein Fall der aktiven Bestechung geschieht und wenn das Unternehmen nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehren getroffen hat, um die Bestechung zu

verhindern. Und schliesslich kann ein Bestechungsfall im Unternehmen für die verantwortlichen Organe zu einer persönlichen Schadenshaftung führen. Die obersten Organe sind von Gesetzes wegen für die Festlegung der Organisation verantwortlich. Haben sie nun keine oder keine genügenden organisatorischen Vorkehren getroffen, um aktive

Bestechung zu verhindern, kann das Unternehmen deswegen mit einer Busse von bis zu fünf Millionen Franken bestraft werden. Diese Busse belastet die Erfolgsrechnung, die Gesellschafter erleiden einen entsprechenden Substanzverlust. Die Gesellschafter – im Konkursfall auch die Gesellschaftsgläubiger – könnten die Busse aufgrund der mangelhaften Organisation nun als Schadenersatzforderung im Rahmen einer Verantwortlichkeitsklage gegen die Organmitglieder geltend machen.

#### Was muss das Unternehmen tun?

Das Unternehmen muss sich mit dem Thema Bestechung im Rahmen der «Compliance», d. h. der Regelüberwa-

chung auseinandersetzen. Es muss prüfen, ob und in welchem Ausmass das Unternehmen von der Bestechung betroffen sein könnte, und ob diesbezüglich Handlungsbedarf besteht. Zu prüfen sind z. B. folgende Punkte: Besteht ein Verbot der Bestechung? Wenn ja, ist es allenfalls zu überarbeiten? Sind auch die im Ausland geltenden Vorschriften zur Bestechung in den Ländern, in denen Geschäftsbeziehungen bestehen, bekannt? Sind alle Mitarbeitenden, aber auch die Beauftragten, Berater und sonstigen Hilfspersonen

informiert? Besteht eine Anlaufstelle, wohin sich Mitarbeitende oder andere Personen für Fragen oder die Meldung von Verstössen wenden können, allenfalls auch anonym? Ist das Unternehmen so organisiert, dass sämtliche Handlungen einwandfrei einer bestimmten Person oder mehreren bestimmten Personen zugerechnet werden können? Sind die Geschäftsvorgänge transparent und werden diese schriftlich festgehalten bzw. archiviert? Unterstehen besonders bestechungsgefährdete Aktivitäten zumindest einem Vier-Augen-Prinzip? Ist definiert, was in der Branche und im geschäftlichen Umfeld als Bestechung zu betrachten ist? Ist eine verantwortliche Stelle für die Behandlung und Umsetzung des Bestechungsverbots definiert?





**Das scheint komplex. Was kann ein Unternehmen tun, das noch gar keine Regelung hinsichtlich Bestechung erlassen hat.**

Im Sinne einer Sofortmassnahme kann vorerst einmal eine Weisung im Sinne eines allgemeinen Verbots der Bestechung erlassen werden. Das Unternehmen kann den Mitarbeitenden und Exponenten des Unternehmens die massgeblichen Begriffe erläutern. Damit hat es eine erste organisatorische Massnahme getroffen, die Bestechung anzugehen und eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmens selbst zu vermeiden.

**Hat der Kampf gegen Bestechung auch Auswirkungen auf den Markt?**

Die Verhinderung von Bestechung verhindert nicht nur straf- und haftungsrechtliche Folgen. Sie verhindert vor allem auch eine der negativen Auswirkungen der Bestechung: dass nämlich nicht die unternehmerisch am besten geeigneten Produkte und Dienstleistungen gekauft werden, sondern diejenigen mit dem grössten Vorteil für den Bestechungstäter. Es ist somit im Interesse jedes Unternehmens, dass es nicht von Bestechung betroffen wird.

*Interview: Reto Wüthrich*

---

\* Dr. iur. Markus Kaufmann ist Mitglied von Kaufmann Rüedi Rechtsanwälte in Luzern. Zusätzliche Informationen wie eine «Weisung betreffend Bestechung» mit Erläuterungen zu den Begriffen und Strafen und eine Checkliste zur Bestechung ist im Internet abrufbar unter: [www.krlaw.ch](http://www.krlaw.ch)